



INTERESSENGEMEINSCHAFT KYNOLOGISCHER ORGANISATIONEN  
IM KANTON BERN UND IN ANGRENZENDEN GEBIETEN IGKO

Claudia Obrecht  
Präsidentin  
Hardernstrasse 1  
3250 Lyss

032 384 24 80  
claudiaobrecht@bluewin.ch

Volkswirtschaftsdirektion des  
Kantons Bern  
Rechtsabteilung  
Münsterplatz 3a  
3011 Bern

Lyss, 08. September 2011

### **Neue Kantonaales Hundegesetz (HunG), Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Angelegenheit haben wir Ihr Schreiben vom 10. Juni 2011 mit dem Entwurf des Kantonalen Hundegesetzes erhalten und danken Ihnen dafür bestens.

Mit Genugtuung haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Sicherheit und die Gesellschaftsverträglichkeit der Hunde (Sozialisierung) sowie der Hundehaltenden mit verschiedenen Massnahmen erhöht werden. Zu begrüssen ist insbesondere die Eigenverantwortung der Hundehaltenden, welche seinen oder seine Hunde jederzeit wirksam unter Kontrolle haben müssen (Art. 5 des Entwurfs HunG). Die allgemeine Leinenpflicht soll die Ausnahme und nicht die Regel bilden. Damit kann einerseits der eidg. Tierschutzverordnung Rechnung getragen werden und der Hund kann sein artgerechtes Bewegungsbedürfnis ausleben und ist ein zufriedenes Mitglied seiner Familie.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen und Änderungsvorschläge:

Art. 7 Abs. 3: NEU *Die Anordnung einer Leinenpflicht gestützt auf eine gesetzliche Grundlage ausserhalb dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.* Anstelle des Textes des Entwurfes.

Begründung: Die Anordnung der Leinenpflicht kann nicht nur aufgrund der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung erfolgen.

Art. 8 Abs. 2: NEU *Die Gemeinden können Zonen für Freilauf bezeichnen.*

Begründung: Die Gemeinden sollen nicht nur Einschränkungen sondern auch Freiräume schaffen können.

Art. 9 Abs. 1: Pro Person dürfen nicht mehr als drei *ausgewachsene* Hunde *über 6 Monate* gleichzeitig *unangeleint* ausgeführt werden.

Begründung: Die Züchter haben die Pflicht und die Aufgabe die Welpen resp. Junghunde zu sozialisieren. Dazu ist es notwendig, dass sie ausgeführt werden und mit Menschen in Kontakt treten können. Es ist bekannt, dass die Prägung in den ersten 12 bis 16 Lebenswochen stattfindet.

Art. 10: Wer einen Hund ausführt, hat *grundsätzlich* dessen Kot vom öffentlich zugänglichen Grund zu beseitigen.

Begründung: Es gibt eine Regel, welche Ausnahmen zulässt, beispielsweise in einem abgelegenen Wald muss der Kot nicht zwingend aufgenommen werden.

Art. 13: Ergänzung: Die Gemeinden können aus den Einnahmen der Hundetaxen eine Entschädigung für die Betreuung herrenloser oder beschlagnahmter Hunde an die mit der Betreuung Beauftragten vornehmen.

Art. 13 Abs. 3 lit. a: *Hilfshunde für Behinderte, Rettungs-, Therapie- und Sozialhunde sowie Hunde, die für die Kampagnen in der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.*

Begründung: Sämtliche Hunde, welche sich im Dienst des Menschen befinden sollten mit der Befreiung von der Hundetaxe belohnt werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme sowie für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Obrecht